

MURODEL
WEALTH MANAGEMENT

PRAXISLEITFADEN · NACHFOLGE · FAMILIENUNTERNEHMEN

Praxisleitfaden zu Erbschaften und Nachfolgeplanung

Planung der Übertragung des Vermögens und des Familienunternehmens, Formalitäten nach dem Todesfall und anwendbare Besteuerung in Spanien.

AUSGABE NOVEMBER 2026

murodel.com

NACHFOLGE · FAMILIENUNTERNEHMEN

Die Nachfolgeplanung

Nachfolgeplanung bedeutet, die Übertragung des Vermögens zu Lebzeiten zu ordnen: an wen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt. Sie ermöglicht es, die verfügbaren Steuervergünstigungen zu nutzen, die für die Steuerzahlung erforderliche Liquidität vorzuhalten und die Fortführung des Familienunternehmens zu sichern.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine staatliche Steuer, die an die Autonomen Gemeinschaften abgetreten ist; diese können eigene Abzüge, Tarife und Ermäßigungen beschließen. Daher schwankt die Steuerlast derselben Erbschaft je nach Wohnsitzgemeinschaft des Erblassers erheblich. Dieser Leitfaden stellt die allgemeine Regelung und beispielhaft die Vorschriften der Autonomen Gemeinschaft Madrid und Andalusiens dar.

AUF EINEN BLICK

6 Monate	Frist für die Erbschaftsteuererklärung, um weitere sechs verlängerbar.
95 %	Staatlicher Abzug bei Übertragung des Familienunternehmens, von mehreren Gemeinschaften verbessert.
7,65–34 %	Staatlicher Tarif der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
5 Jahre	Wohnsitzzeitraum, der die zuständige Autonome Gemeinschaft bestimmt.

IN DIESEM LEITFADEN

01 Planungsinstrumente zu Lebzeiten
02 Steuerregelung für Familienunternehmen
03 Formalitäten und Fristen nach dem Todesfall
04 Die Erbschaftsteuer
05 Kommunale Wertzuwachssteuer und Einkommensteuer
06 Aktuelle Linien der Gerichte
07 Häufig gestellte Fragen
08 Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

01 · PLANUNG

Planungsinstrumente zu Lebzeiten

Testament und Pflichtteil

Nach gemeinem spanischem Zivilrecht steht den Abkömmlingen ein Anspruch auf zwei Drittel des Nachlasses zu: ein Drittel als **strikter Pflichtteil**, das zu gleichen Teilen verteilt wird, und ein Drittel als **Besserungsdrittel** (mejora), das einem oder mehreren von ihnen zugewiesen werden kann. Das verbleibende Drittel ist **frei verfügbar**. Dem überlebenden Ehegatten steht der Nießbrauch am Besserungsdrittel zu.

Katalonien, Aragonien, Navarra, das Baskenland, Galicien und die Balearen haben ein eigenes Zivilrecht mit abweichenden Regeln und lassen teils Erbverträge zu. Das anwendbare Recht richtet sich nach der zivilrechtlichen Gebietszugehörigkeit (vecindad civil) des Erblassers und nicht nach seinem steuerlichen Wohnsitz.

Ohne Testament richtet sich die Erbfolge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge und erfordert eine Erbenfeststellung.

Schenkungen

Sie ermöglichen eine vorgezogene Übertragung. Am gebräuchlichsten sind die Schenkung des **bloßen Eigentums unter Nießbrauchsvorbehalt** und die **Befreiung von der Ausgleichungspflicht**, die verhindert, dass das Geschenkte bei der Nachlassteilung angerechnet wird.

Zu prüfen ist die Auswirkung auf die **Einkommensteuer des Schenkenden**: Die Schenkung von Vermögenswerten mit stillen Reserven führt zu einem Veräußerungsgewinn, während bei der Übertragung von Todes wegen insoweit keine Besteuerung erfolgt.

Liquidität und Versicherungen

Die Guthaben des Erblassers bleiben gesperrt, bis die Zahlung der Steuer oder die Befreiung nachgewiesen ist. **Lebensversicherungen** mit benanntem Begünstigten werden außerhalb der Nachlassteilung ausgezahlt und verschaffen sofortige Liquidität. Begünstigtenbenennungen in Versicherungen und Pensionsplänen folgen nicht den Bestimmungen des Testaments.

Familienunternehmen

- **Familienprotokoll:** Vereinbarung über Führung, Eintritt von Familienmitgliedern, Dividenden und Übertragung von Anteilen. Es kann im Handelsregister veröffentlicht werden (Königliches Dekret 171/2007).
- **Satzung und Gesellschaftervereinbarungen:** Übertragungsbeschränkungen, Vorkaufsrechte und qualifizierte Mehrheiten.
- **Vorsorgevollmachten** und freiwillige Unterstützungsmaßnahmen (Gesetz 8/2021), um die Vermögensverwaltung bei Verlust der Geschäftsfähigkeit zu regeln.

02 · FAMILIENUNTERNEHMEN

Steuerregelung für Familienunternehmen

Die steuerliche Behandlung des Familienunternehmens betrifft drei Steuern und setzt gemeinsame Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Steuerentstehung voraus.

Voraussetzungen

1. **Wirtschaftliche Tätigkeit:** Hauptzweck der Gesellschaft darf nicht die Verwaltung von Wertpapier- oder Immobilienvermögen sein. Bei der Vermietung von Immobilien ist mindestens eine Person mit Arbeitsvertrag in Vollzeit erforderlich.
2. **Beteiligung:** mindestens 5 % einzeln oder 20 % gemeinsam mit Ehegatten, Vorfahren, Abkömmlingen oder Seitenverwandten zweiten Grades.
3. **Leitungsfunktionen:** Ein Mitglied der Familiengruppe muss sie tatsächlich ausüben und dafür mehr als 50 % seiner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und wirtschaftlicher Tätigkeit beziehen.

Die Vergünstigung erfasst nur den Teil des Werts, der auf betriebsnotwendige Vermögenswerte entfällt, abzüglich der damit zusammenhängenden Schulden.

Vermögensteuer

Anteile, die die Voraussetzungen erfüllen, sind von der Vermögensteuer und der befristeten Solidaritätssteuer auf große Vermögen **befreit**, im Verhältnis der betriebsnotwendigen Vermögenswerte (Artikel 4.Acht des Gesetzes 19/1991).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Gesetz 29/1987 sieht einen **Abzug von 95 %** des Werts des Unternehmens oder der Anteile vor:

- **Erwerbe von Todes wegen** (Artikel 20.2.c): Ehegatte, Abkömmlinge oder Adoptivkinder und, falls keine vorhanden sind, Vorfahren und Seitenverwandte bis zum dritten Grad. Behaltensfrist zehn Jahre.
- **Schenkungen** (Artikel 20.6): Schenkender ab 65 Jahren oder mit dauerhafter vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder Schwerstbehinderung, der die Leitungsfunktionen und deren Vergütung aufgibt. Behaltensfrist zehn Jahre.

Die Autonomen Gemeinschaften können diesen Abzug verbessern. Die **Autonome Gemeinschaft Madrid** erhöht ihn ab dem 1. Juli 2026 auf **99 %** (Gesetz 3/2026), erweitert den Kreis der Begünstigten, streicht bei Schenkungen die Voraussetzungen des Alters und der Aufgabe der Leitung und verkürzt die Behaltensfrist auf fünf Jahre. **Andalusien** erhöht ihn ebenfalls auf **99 %**. Der regionale Abzug ist mit dem staatlichen unvereinbar.

Einkommensteuer

Die Schenkung von Anteilen, die die Voraussetzungen des staatlichen Abzugs erfüllt, **führt beim Schenkenden zu keinem Veräußerungsgewinn** (Artikel 33.3.c des IRPF-Gesetzes); der Beschenkte übernimmt Anschaffungswert und -datum. Dieser Aufschub setzt die Erfüllung der staatlichen Voraussetzungen voraus, auch wenn die Schenkung einen flexibleren regionalen Abzug nutzt.

03 · FORMALITÄTEN

Formalitäten und Fristen nach dem Todesfall

Zeitplan

Frist	Formalität
Zu Beginn	Sterbeurkunde des Standesamts.
Ab 15 Werktagen	Bescheinigungen über letztwillige Verfügungen und über Versicherungsverträge mit Todesfallschutz.
Erster Monat	Beglaubigte Abschrift des letzten Testaments oder notarielle Erbenfeststellung. Bescheinigungen über Guthaben und Bestände zum Todestag.
Vor dem fünften Monat	Gegebenenfalls Antrag auf Fristverlängerung für die Erbschaftsteuer.
Sechs Monate	Selbstveranlagung der Erbschaftsteuer und der Steuer auf den Wertzuwachs städtischer Grundstücke.
Danach	Urkunde über Annahme und Zuteilung des Nachlasses, Registereintragung und Umschreibung der Vermögenswerte und Rechte.
Folgejahr	Einkommensteuererklärung des Erblassers für das Todesjahr, durch die Erben.

Verlängerung und Zuschläge

Die Verlängerung bei der Erbschaftsteuer beträgt **sechs Monate** und löst Verzugszinsen aus. Bei der Steuer auf den Wertzuwachs von Grundstücken kann sie bis zu einem Jahr betragen. Eine verspätete Abgabe ohne vorherige Aufforderung führt zu einem Zuschlag von **1 % zuzüglich 1 % für jeden vollen Monat** der Verspätung (Artikel 27 der Allgemeinen Abgabenordnung).

Banken

Verwahrende Banken **haften subsidiär** für die Steuer, wenn sie Vermögenswerte des Erblassers ohne Nachweis der Zahlung oder Befreiung herausgeben (Artikel 8 des Gesetzes 29/1987). Deshalb verlangen sie die Erbschaftsunterlagen und die Selbstveranlagung, bevor sie Guthaben freigeben.

04 · BESTEUERUNG

Die Erbschaftsteuer

Anwendbar ist das Recht der Autonomen Gemeinschaft, in der der Erblasser in den fünf Jahren vor dem Tod die meisten Tage seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Berechnung

1. **Bemessungsgrundlage:** Nettowert der erworbenen Vermögenswerte und Rechte zuzüglich Hausrat (3 % des Nachlasses, sofern nicht anders nachgewiesen).
2. **Abzüge:** für Verwandtschaft, Hauptwohnsitz, Familienunternehmen, Lebensversicherungen oder Behinderung.
3. **Tarif:** progressiver staatlicher Tarif von **7,65 % bis 34 %**, sofern kein eigener regionaler Tarif besteht.
4. **Multiplikationskoeffizient:** abhängig von der Verwandtschaftsgruppe und dem Vorvermögen des Erben.
5. Regionale **Ermäßigungen** auf die Steuerschuld.

Multiplikationskoeffizienten

Vorvermögen	Gruppen I und II	Gruppe III	Gruppe IV
Bis 402.678,11 €	1,0000	1,5882	2,0000
402.678,11 bis 2.007.380,43 €	1,0500	1,6676	2,1000
2.007.380,43 bis 4.020.770,98 €	1,1000	1,7471	2,2000
Über 4.020.770,98 €	1,2000	1,9059	2,4000

Gruppe I: Abkömmlinge unter 21 Jahren. Gruppe II: Abkömmlinge ab 21 Jahren, Ehegatte und Vorfahren. Gruppe III: Seitenverwandte zweiten und dritten Grades sowie Verschwägerte. Gruppe IV: Seitenverwandte vierten Grades, entferntere Verwandte und Fremde.

Regionale Vorschriften: Madrid und Andalusien

	Autonome Gemeinschaft Madrid	Andalusien
Verwandtschaftsabzug	Gruppe I: 16.000 € zuzüglich 4.000 € je Jahr unter 21 (max. 48.000 €). Gruppe II: 16.000 €. Gruppe III: 8.000 €	Gruppen I und II: bis 1.000.000 €. Gruppe III: bis 10.000 €
Tarif	Eigener Tarif, von 7,65 % bis 34 %	Eigener Tarif, von 7 % bis 26 %
Ermäßigung der Steuerschuld	99 % Gruppen I und II; 50 % Gruppe III	99 % Gruppen I und II
Familienunternehmen	Abzug von 99 %	Abzug von 99 %

Beispiel

Ein 45-jähriger Abkömmling mit einem Vorvermögen unter 402.678 € erbt Vermögen im Wert von 800.000 €, darunter den mit 300.000 € bewerteten Hauptwohnsitz des Erblassers. In der **Autonomen Gemeinschaft Madrid** beträgt die Bemessungsgrundlage nach dem Verwandtschaftsabzug (16.000 €) und dem Abzug für den Hauptwohnsitz (Höchstbetrag 123.000 €) 661.000 €; die Steuer liegt nach der Ermäßigung von 99 % bei rund **1.600 €**. In **Andalusien** führt der eigene Abzug von bis zu 1.000.000 € zu einer Bemessungsgrundlage von null.

05 · WEITERE STEUERN

Kommunale Wertzuwachssteuer und Einkommensteuer

Kommunale Wertzuwachssteuer

Die Steuer auf den Wertzuwachs städtischer Grundstücke erfasst die Übertragung städtischer Immobilien, auch von Todes wegen. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts 182/2021 vom 26. Oktober erlaubt das Königliche Gesetzesdekret 26/2021 die Wahl zwischen der objektiven Methode (Katasterwert des Bodens mal Koeffizient) und dem tatsächlichen Wertzuwachs; liegt kein Wertzuwachs vor, fällt keine Steuer an. Die Gemeinden können bei Übertragungen von Todes wegen an Abkömmlinge, Vorfahren und Ehegatten Ermäßigungen von bis zu 95 % gewähren.

Hauptwohnsitz des Erblassers	Stadt Madrid	Stadt Málaga
Begünstigte	Abkömmlinge, Vorfahren und Ehegatte	Erben, die in den zwei Vorjahren mit dem Erblasser zusammengelebt haben
Ermäßigung	95 % bis 40 % je nach Katasterwert des Bodens	95 % bis 25 % je nach Katasterwert der Wohnung

Einkommensteuer

Der Erwerb von Todes wegen unterliegt nicht der Einkommensteuer. Die stillen Reserven des Erblassers werden nicht besteuert, und die Erben erwerben die Vermögenswerte zu dem in der Erbschaftsteuer erklärten Wert. **Pensionspläne** fallen nicht in den Nachlass: Der Begünstigte versteuert sie in der Einkommensteuer als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. **Lebensversicherungen** unterliegen der Erbschaftsteuer.

06 · RECHTSPRECHUNG

Aktuelle Linien der Gerichte

Vermietung in Familiengruppen

Die Urteile des Obersten Gerichtshofs **167/2026 vom 17. Februar und 186/2026 vom 19. Februar** lassen zu, dass das Erfordernis eines Beschäftigten für die Einstufung der Vermietung als wirtschaftliche Tätigkeit anhand der Struktur der Familiengruppe und nicht für jede Gesellschaft isoliert beurteilt wird. Das **Urteil 956/2025 des Obersten Gerichtshofs** hatte entschieden, dass der Nachweis der Voraussetzungen von Artikel 27.2 des IRPF-Gesetzes genügt.

Vergütung für Leitungsfunktionen

Die Gerichte verlangen den Nachweis sowohl der tatsächlichen Ausübung von Leitungsfunktionen als auch ihrer Vergütung. Das Urteil 659/2026 des Obersten Gerichtshofs von Madrid vom 2. Oktober lehnt es ab, landwirtschaftliche Einkünfte des Steuerpflichtigen selbst als solche anzurechnen.

Im März 2026 ließ der Oberste Gerichtshof eine Revision zu den Folgen für die Einkommensteuer des Beschenkten bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für Familienunternehmen zu.

FAQ

Häufig gestellte Fragen

Welches regionale Recht gilt, wenn die Erben in einer anderen Gemeinschaft wohnen?	Das der Autonomen Gemeinschaft, in der der Erblasser in den fünf Vorjahren die meisten Tage seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unabhängig vom Wohnsitz der Erben.
Kann man das Erbe ausschlagen?	Ja, durch öffentliche Urkunde vor einem Notar. Die Ausschlagung ist vollständig. Zur Begrenzung der Haftung für Schulden gibt es die Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung.
Welcher steuerliche Unterschied besteht zwischen Schenken und Vererben?	Die Schenkung von Vermögenswerten mit stillen Reserven führt beim Schenkenden zu einem Veräußerungsgewinn, außer bei einem Familienunternehmen, das die Voraussetzungen erfüllt. Bei der Erbschaft wird dieser Gewinn nicht besteuert.

QUELLEN

Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

In diesem Leitfaden zitierte Vorschriften und Entscheidungen. Die jeweils geltende Fassung ist im spanischen Staatsanzeiger (BOE), in den Amtsblättern der Autonomen Gemeinschaften und auf dem elektronischen Portal der spanischen Steuerverwaltung zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

- Zivilgesetzbuch, Artikel 806 bis 840 (Pflichtteil), 912 ff. (gesetzliche Erbfolge) und 1035 bis 1050 (Ausgleichung); Gesetz 15/2015 über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
- Gesetz 29/1987 über die Erbschaft- und Schenkungsteuer, Artikel 8, 20, 21 und 22, und Königliches Dekret 1629/1991.
- Gesetz 19/1991 über die Vermögensteuer, Artikel 4.Acht, und Königliches Dekret 1704/1999.
- Gesetz 35/2006 über die Einkommensteuer, Art. 33.3, und Allgemeine Abgabenordnung, Art. 27.
- Königliches Gesetzesvertretendes Dekret 2/2004 (Kommunalfinanzen), Artikel 104 bis 110, und Königliches Gesetzesdekret 26/2021.
- Gesetzesvertretendes Dekret 1/2010 der Autonomen Gemeinschaft Madrid, geändert durch die Gesetze 2/2025 und 3/2026.
- Gesetz 5/2021 über die abgetretenen Steuern Andalusiens.
- Steuersatzungen der Städte Madrid und Málaga zur Wertzuwachssteuer.

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

- Verfassungsgericht, Urteil 182/2021 vom 26. Oktober (Berechnung der Wertzuwachssteuer).
- Oberster Gerichtshof, Urteile 956/2025, 167/2026 und 186/2026.
- TSJ Madrid, Urteil 659/2026 vom 2. Oktober.
- Oberster Gerichtshof, Beschluss vom 11. März 2026 (Revision 2557/2025).

MURODEL

WEALTH MANAGEMENT

Vermögensverwaltung mit Sitz in Madrid. Wir verbinden Anlage, Finanzierung und Steuern für Unternehmer, Investoren und Familien.

BÜRO · NACH VEREINBARUNG

Paseo de la Castellana 7, 1. Stock
28046 Madrid

KONTAKT

info@murodel.com
+34 627 788 744

WEB

murodel.com
Online-Termin vereinbaren

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Leitfaden dient ausschließlich der allgemeinen Information und gibt die Rechtslage sowie die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis mit Stand November 2026 wieder. Er stellt weder eine Rechts- oder Steuerberatung noch eine individuelle Anlage- oder Finanzierungsempfehlung dar. Jeder Fall ist individuell und gegebenenfalls mit Unterstützung eines Steuer- oder Rechtsberaters zu prüfen; Rechtsvorschriften können sich ändern, und Finanzierungskonditionen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Institut. Vergangene Wertentwicklungen sind keine Garantie für künftige Erträge; jede Anlage ist mit dem Risiko eines Kapitalverlusts verbunden.

AGMUDEL 4460, S.L. (MURODEL Wealth Management), Steuernummer B22642177, exklusiver Finanzagent der Bankinter, S.A., eingetragen im Agentenregister der CNMV.